**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 3 (1956)

**Heft:** 15

**Artikel:** Der Verfassungsartikel vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-364778

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## Der Verfassungsartikel vor der Bundesversammlung

Der Ständerat

behandelte am 26. 9. 56 den Entwurf des Bundesrates zur Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 22bis über den Zivilschutz (vgl. «Zivilschutz», Nrn. 12 und 14). Er genehmigte die Vorlage nach den abweichenden Anträgen seiner vorberatenden Kommission nebst einem Zusatz in Abs. 5, wonach das Gesetz die Versicherung «und den Lohn- und Verdienstersatz» der Schutzdienst Leistenden ordnet. Ein Antrag Spühler nach Beschränkung der Schutzdienstpflicht auf männliche Personen wurde mit 19:9 Stimmen abgelehnt. Die Gesamtabstimmung ergab 20:0 Stimmen für die vorläufig so bereinigte Fassung, bei einigen Enthaltungen. Das Geschäft geht nun an den Nationalrat.

# Die Stellungnahme der nationalrätlichen Kommission

Am 24. 10. 56 tagte in Lugano die nationalrätliche Kommission für die Vorberatung des Verfassungsartikels über den Zivilschutz unter dem Vorsitz von Nationalrat Duft sowie im Beisein von Bundespräsident Feldmann und Oberstbrigadier Münch

Die Kommission stimmte, abgesehen von geringen redaktionellen Abänderungen, dem vom Ständerat beschlossenen Artikel zu.

Die Kommission erwartet noch einen ergänzenden Bericht des Bundesrates über einige Grundzüge des zukünftigen Gesetzes und hat die definitive Abstimmung auf eine spätere Sitzung verschoben.

(Nach unsern Informationen soll der Ergänzungsbericht des Bundesrates auch eine klare Gesamtkonzeption des Zivilschutzes enthalten und beides der Kommission des Nationalrates vor der Dezember-Session 1956 unterbreitet werden. Red.)



Verbreite keine Gerüchte, denn Panik kostet Leben.

#### BOMBEN AUF AEGYPTEN UND UNGARN

Was zu befürchten war und doch viele kaum mehr fassen konnten, ist leider wieder eingetreten: innert weniger Stunden haben Luftstreitmächte — und dazu bedauerlicherweise auch demokratische! — Länder mit Brand- und Sprengbomben überraschend angegriffen und damit auch deren wehrlose Zivilbevölkerung höchsten Gefahren ausgesetzt. Die ganze Weltpolitik, und damit die vielgestaltigen Bemühungen um einen allgemeinen Frieden, ist durch dieses rücksichtslose Vorgehen mit einem Schlag auf den Kopf gestellt worden.

Der zur Begründung angeführte Gedanke, einen Sicherheitskeil zwischen die sich bekämpfenden israelischen und ägyptischen Krieger durch stärkere Kräfte von dritter Seite zu treiben, konnte an sich noch begriffen werden, doch lässt sich damit niemals die - noch so «vorsichtige» - Bombardierung der Zivilbevölkerung rechtfertigen. Das Ereignis stellt daher einen bedenklichen Rückfall in die Aggression dar, wie sie in unserer Zeit nur noch Diktatoren zugetraut wurde. Mit Schrecken muss man jetzt erkennen, dass trotz allem Ausbau des Völkerrechts (von der UNO ganz zu schweigen) im 20. Jahrhundert auch von unter parlamentarischer Kontrolle stehenden Regierungen ein Krieg entfesselt werden kann, wenn sie dazu die militärische Macht zu besitzen glauben.

Unschuldige Mitmenschen sind wieder die ersten Opfer dieser Tat. Was gestern von den englischen und französischen Stützpunkten aus über Meeresweiten gegen ägyptisches Gebiet möglich war, ist also morgen gegen irgendein anderes Land, mit dem man irgendwelche Differenzen nicht mehr mit friedlichen Mitteln austragen zu können glaubt, auch möglich und sogar denkbar. Für uns gibt es dieser Tragik gegenüber nur eine Antwort: Ausbau des Zivilschutzes, aber rasch und gründlich!

Ueber das vorwiegend Politische der Vorgeschichte und der jetzigen Fakten, das den mehrfachen Umsturz in Ungarn beherrschte, haben wir uns hier nicht zu äussern. Die spontan und erbittert ausgefallene Verurteilung der russischen Gewaltaktion durch massgebende Interpreten des Schweizervolkes und der freien Welt spricht deutlich genug für sich. Vom Standpunkt des Zivilschutzes interessiert uns hauptsächlich die Rolle der Luftwaffe und des Brandkrieges wegen ihrer mitentscheidenden Bedeutung im vorläufigen Schlussakt dieses erschütternden Dramas.

Vermutlich haben die ultimative Drohung mit Bombardementen und die Verschiessung von Phosphorgranaten durch Panzer mit entsprechenden Brandwirkungen in Budapest das Schicksal der eben noch erfolgreichen, aber offensichtlich in ihren Kräften und mangels genügender Ausrüstung ermatteten Freiheitskämpfer besiegelt. Danach unterschied sich das Endstadium dieser Kämpfe nur in seinem zusätzlichen horizontalen Effekt und nicht im Prinzip von vertikalen Luftangriffen. Demgegenüber ergaben sich Berührungspunkte mit zivilschutzmässigem Denken aus der offenbar instinktiven Reaktion von Bevölkerungsteilen und Deckungnahme in Kellern.

Zur Erbitterung über die hier begangenen Scheusslichkeiten kommt die Missachtung des Roten Kreuzes und der Genfer Konventionen von 1949, welche von der Sowjetunion und Ungarn vor zwei Jahren ratifiziert worden sind, so dass sie für beide Länder zur Anwendung zu gelangen haben. Als Lehre auch aus dieser Affäre ergibt sich die Bestätigung der Erfahrung, dass bei der neuzeitlichen Kriegführung die zivile Front der Bevölkerung das Verletzbarste ist. Und das ist ebenso eine traurige Erkenntnis, wie Abhilfe eine imperative Forderung bleiben muss.

\*

Die beiden Interventionskriege sind miteinander nicht ohne weiteres vergleichbar, doch haben sie sich nach Zeit, Tempo, Art, Mass und Wirkung durch das Engagement östlicher und westlicher Streitkräfte gegenseitig ermöglicht. Im Fall Ungarn kommt hinzu, dass der wiederholte Ruf nach russischen Truppen eine schwere Mitverantwortung auf deren ungarischen Helfern belässt. Bekanntlich haben unsere eigenen Vorfahren in ihren Zwiespälten vor 100 und mehr Jahren ähnliches erlebt, und seither wissen wir, was es braucht, um fremde Mächte wieder wegzubringen und damit die eigene Freiheit erneut zu gewinnen. Uns selbst gegenüber bleibt festzuhalten, dass sich die Starken dieser